

Leistungsbedingungen der Groz-Beckert KG für Schulungen im Rahmen des Groz-Beckert-Academy-Programms

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Leistungsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen im Bereich Schulungen im Rahmen des Groz-Beckert-Academy- Programms.
2. Diese Leistungsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden im Geltungsbereich der vorstehenden Ziffer 1. ausschließlich. Sie gelten auch für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden in diesem Geltungsbereich, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
3. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen oder Unternehmen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen die Haftungseinschränkungen in diesen Leistungsbedingungen, soweit diese Leistungsbedingungen gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von diesen Leistungsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.
4. Die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser Leistungsbedingungen.

§ 2 Begriffe

1. Als „Kunde“ wird in diesen Leistungsbedingungen die Partei bezeichnet, die den Schulungsvertrag eingeht.
2. Als „Partei“ (zusammen „die Parteien“) werden in diesen Leistungsbedingungen der Kunde oder die Groz-Beckert KG bezeichnet.
3. Als „Teilnehmer“ wird in diesen Leistungsbedingungen eine natürliche Person bezeichnet, die an einer Schulung teilnimmt.

§ 3 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, vier Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich.
2. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich durch eine Anmeldebestätigung bestätigt worden ist oder die Schulung durchgeführt wird.

§ 4 Umfang der Leistung, Leistungstermine

1. Für den Umfang unserer Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
3. Die Einhaltung von Leistungsterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen

bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.

4. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug.
5. Wir können die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Kriegereignisse oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

§ 5 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl an einer Schulung wird durch uns individuell unter Berücksichtigung der Schulungsmaterie und den sonstigen Anforderungen festgelegt.

§ 6 Schulungsort

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, findet eine Schulung in unseren Räumen in Albstadt statt.

§ 7 Schulungsunterlagen

Mit einer etwaigen Aushändigung von Schulungsunterlagen werden Nutzungsrechte an diesen Schulungsunterlagen nur insoweit eingeräumt, wie es zur Vermittlung der in den Schulungsunterlagen enthaltenen Inhalte an den Teilnehmer der Schulung erforderlich ist.

§ 8 Verpflegung

Bei in Albstadt stattfindenden Schulungen dürfen die Teilnehmer an den Schulungstagen in unserer Betriebskantine kostenlos zu Mittag essen. Während der Schulungen werden den Teilnehmern Getränke zum persönlichen Verzehr kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9 Ersatzteilnehmer

1. Der Kunde ist berechtigt, anstelle einer für die Schulung angemeldeten Person eine andere Person anzumelden.
2. Der Kunde muss uns bis spätestens zwei Werktage vor Beginn der Schulung schriftlich oder per E-Mail über den Austausch informieren.
3. Wir dürfen dem Austausch nur aus wichtigem Grund widersprechen.

§ 10 Preise, Kosten

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Preise Nettopreise. Sie beziehen sich auf die Leistungserfüllung am vereinbarten Leistungsort. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung für durch uns zu erbringende Schulungsleistungen mittels eines zu vereinbarenden Pauschalpreises. Etwaige Spesen, Reise- und Übernachtungskosten bei einer Erbringung der Schulungsleistungen an einem anderen Ort als Albstadt werden,

soweit nicht anders vereinbart, gesondert in unserem Angebot ausgewiesen und entsprechend abgerechnet.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung 14 Tage nach Abschluss der Schulung ohne jeden Abzug fällig.
2. Im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung wird der vereinbarte Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit zwei Raten ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil im Verzug ist oder wenn er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Ratenzahlungstermine erstreckt, mindestens in Höhe einer monatlichen Ratenzahlung in Verzug ist.
3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, oder wird die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
5. Zahlung durch Wechsel oder Akzpte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Etwaige anfallende Kosten, die bei der Zahlung durch Wechsel oder Akzpte anfallen, gehen zu Lasten des Kunden und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
6. Zahlungen sind ausschließlich durch den Kunden zu leisten. Die Begleichung von Rechnungen durch Dritte ist unzulässig und hat keine Erfüllungswirkung.
7. Barzahlungen werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert.
8. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen.
2. Erfolgt die Schulung nach der vertraglichen Vereinbarung beim Kunden, so hat uns der Kunde, soweit in seinem Betrieb besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.

§ 13 Kündigung durch den Kunden

1. Der Kunde kann den Schulungsvertrag bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Schulung kündigen.
2. Abweichend davon kann der Kunde einen Schulungsvertrag über eine Schulung, bei der die Themen der Schulung individuell für den Kunden zusammengestellt oder erstellt werden, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Schulung kündigen. Maßgeblich für die

Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei uns.

3. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
4. Eine Teilkündigung ist nicht möglich.

§ 14 Kurzfristige Absage des Kunden

1. Erklärt der Kunde nach Ablauf der Kündigungsfrist des § 13 Ziffer 1 oder bei individuell zusammengestellten oder erstellten Schulungen (§ 13 Ziffer 2) nach Ablauf der Kündigungsfrist des § 13 Ziffer 2, aber vor Ablauf des vorletzten Werktags vor Beginn der Schulung, dass keine der von ihm angemeldeten Personen an der Schulung teilnehmen wird, haben wir Anspruch auf 30% der vereinbarten Vergütung.
2. Bei einer späteren Absage haben wir Anspruch auf die vollständige vereinbarte Vergütung.
3. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Absage ist der Zugang der Erklärung der Absage bei uns.
4. Die Absage muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
5. Abweichend von § 11 Ziffer 1 wird die Vergütung im Fall einer Absage durch den Kunden mit der Erklärung der Absage fällig.
6. Der Umstand, dass eine Teilnahme erfolgt, aber nicht alle angemeldeten Personen an der Schulung teilnehmen, führt zu keiner Reduktion der Vergütung.

§ 15 Kündigung durch uns

1. Wir haben das Recht, den Schulungsvertrag jederzeit zu kündigen.
2. Statt zu kündigen können wir nach unserer Wahl mit dem Kunden einen Alternativtermin vereinbaren.

§ 16 Ausschluss von Teilnehmern

1. Wir haben das Recht, einen Teilnehmer von der Schulung auszuschließen, wenn der Teilnehmer gegen eine der Vorgaben der nachfolgenden Absätze verstößt.
2. Auf unser Verlangen muss jeder Teilnehmer eine Erklärung unterschreiben, dass er die diesen Leistungsbedingungen beigefügte Betriebsanweisung TEZ01 gelesen und verstanden hat.
3. Jeder Teilnehmer muss die diesen Leistungsbedingungen beigefügte Betriebsanweisung TEZ01 beachten.
4. Jeder Teilnehmer muss während der Schulung den Anweisungen der mit der Organisation und Durchführung der Schulung betrauten Mitarbeiter von uns Folge leisten.
5. Der rechtmäßige Ausschluss eines Teilnehmers führt zu keiner Reduktion der vereinbarten Vergütung.

§ 17 Haftung

1. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:
 - a) für Schäden, die auf
 - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfenvon Pflichten beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind.

b) für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte Ziffer 1. a. und b. sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

2. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in 1 Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
4. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses § 17 unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.
5. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch gegenüber den Dritten.

§ 18 Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Albstadt, Deutschland, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht.

Anlage: Betriebsanweisung TEZ01

Stand Juni 2020